

Satzung
der Gemeinde Dannenfels
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB) für den Eingangsbereich
der Mittelstraße in Dannenfels
vom 17.02.1994

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.11.1990 (BGBl. II S. 885) hat der Gemeinderat Dannenfels in seiner Sitzung am 17.02.1994 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Satzungszweck

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 der Satzung bezeichneten Gebiet steht der Gemeinde Dannenfels ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich

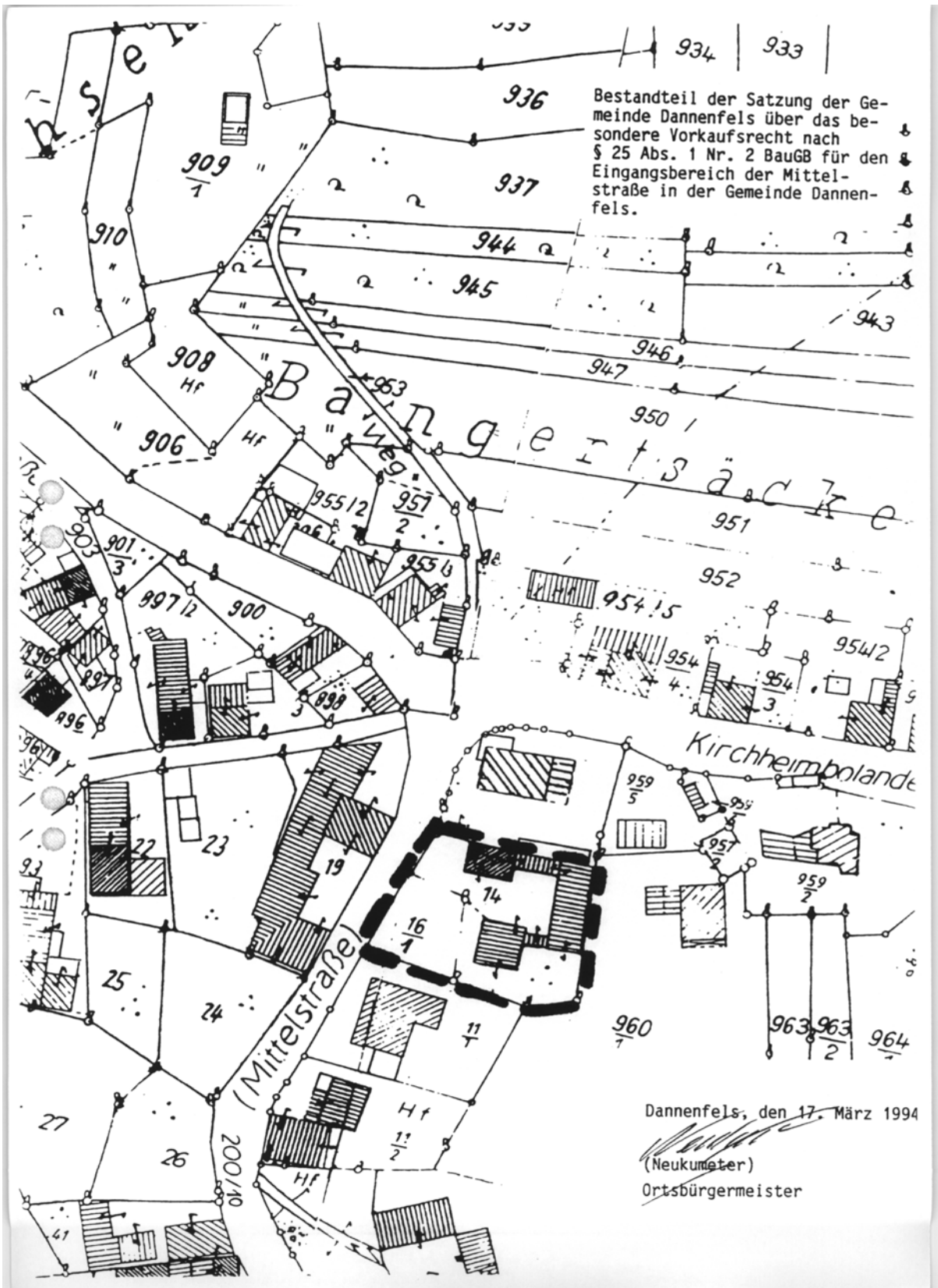
Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Eingangsbereich der Mittelstraße in der Gemeinde Dannenfels und umfaßt die Grundstücke Pl.-Nrn.: 14 und 16/1.

Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bestandteil der Satzung der Gemeinde Dannenfels über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Eingangsbereich der Mittelstraße in der Gemeinde Dannenfels.

Dannenfels, den 17. März 1994
 (Neukumeter)
 Ortsbürgermeister